

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Bearbeiter/-in: Nora Fell
E-Mail: nora.fell
@mbjs.brandenburg.de
Telefon: +49 331 866-3517
Telefax:
Datum: 15.07.2026
Gesch.-Z.: 05-22-740-06/2024-002/015
Dokument Nr.: A-2026-00076943

An die
Träger von Kindertageseinrichtungen mit Kindern im
Grundschulalter im Land Brandenburg

nachrichtlich:

Leitungen der Jugendämter im Land Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V. (StGB)
Landkreistag Brandenburg e.V. (LKT)
LIGA der freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände
im Land Brandenburg e.V.
VPK - Landesverband privater Träger der freien Kinder-,
Jugend- und Sozialhilfe im Land Brandenburg
Landeskitaaelternbeirat (LKEB)

- ausschließlich per E-Mail -

Abfragen zur Inanspruchnahme der Hort-Ferienbetreuung

Anlage: Abfrage Hort-Ferienbetreuung 2025/26 (Excel)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur ganz täglichen Förderung von Kindern im Grundschulalter hat der Bundesgesetzgeber unter anderem eine Änderung des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) beschlossen, die am 1. August 2026 in Kraft treten wird. Zu diesen Änderungen haben Sie bereits nähere Informationen im Informationsschreiben zum Ganzttag vom 20. Mai 2026¹ erhalten.

Wie in diesem Informationsschreiben bereits mitgeteilt, hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf in den Landtag Brandenburg eingebracht, der u. a. auch Ausgleichsregelungen für die durch das neue Bundesrecht verursachten Mehrbedarfe vorsieht. Da die Ausweitung des Bundesanspruchs im Wesentlichen die Ferienzeiten betrifft, ist zentrales Element des geplanten Ausgleichs die Mehrinanspruchnahme von Betreuungsplätzen durch Hortkinder in den Ferien.

Für die Inanspruchnahme von Hortangeboten in den Ferien liegen derzeit keine landesweit belastbaren Daten vor. Die Mitwirkenden der „AG Ganzttag“ haben daher in ihrem gemeinsamen Eckpunktepapier

¹ https://mbjs-fachportal.brandenburg.de/sixcms/media.php/102/infoschreiben_ganzttag_2026.pdf

vorläufige Annahmen mit Risikoaufschlägen getroffen, um sicherzustellen, dass die Träger der Angebote trotz der aktuellen Datenlage einen adäquaten Ausgleich erhalten können (siehe unten). Diese Annahmen sind gemäß dem vereinbarten Eckpunktepapier jährlich zu überprüfen, damit der Ausgleich je nach tatsächlichem Aufwand angepasst werden kann.

Aus diesem Grund bitte ich hiermit alle Einrichtungsträger im Land Brandenburg um Ihre Mitwirkung an der unten verlinkten Abfrage. Uns ist bewusst, dass diese Erhebung auch bei Ihnen mit einem Aufwand verbunden sein wird. Ohne Ihre Rückmeldungen können jedoch die Annahmen nicht überprüft und die Ausgleichsmechanismen nicht entsprechend nachgesteuert werden.

Im Folgenden möchte ich Ihnen die Hintergründe und die Details zur Abfrage selbst darstellen.

1. Anpassung des Landesrechts gemäß den gemeinsamen Eckpunkten der AG Ganztag

Die Arbeitsgruppe „AG-Ganztag“, bestehend aus Vertretungen des MBS und den kommunalen Spitzenverbänden (KSV), hat sich mit den Auswirkungen der Änderung des Bundesrechts beschäftigt und Lösungen ausgearbeitet. Diese wurden in gemeinsamen Eckpunkten festgehalten und veröffentlicht². Bei den Annahmen sind entsprechend der o. g. Verabredungen des Eckpunktepapiers zusätzliche Risikoaufschläge berücksichtigt worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Arbeitsergebnisse dieses Papiers, aus dem sich die Vereinbarungen zu auszugleichenden Sachverhalten und die damit zusammenhängenden Annahmen ergeben, verwiesen.

Die im Eckpunktepapier getroffenen Feststellungen und Lösungsansätze sind ohne Änderungen in den Gesetzentwurf zur geplanten Neuordnung der gesetzlichen Kitafinanzierung (KitaFinNG-E) eingeflossen³. Nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch den parlamentarischen Gesetzgeber voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2026 können die geplanten Ausgleichsregelungen, die auch die davor liegenden Zeiträume berücksichtigen, am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Nach Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag werden wir Sie über die üblichen Wege über die Rechtsänderungen informieren.

2. Berechnung und Annahmen für den Mehrbedarf in den Ferienzeiten

Da die tatsächliche Inanspruchnahme der Hort-Ferienbetreuung keine gesonderte Größe in der gesetzlichen Kitafinanzierung darstellt, liegen insbesondere dem Land keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor. Deshalb mussten in den oben genannten Eckpunkten Prognosen und Annahmen getroffen werden (vgl. § 77 Abs. 4 KitaFinNG-E).

Für die Mehrbedarfsabschätzung (Prognose) wurden die Daten vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) über die vertraglich vereinbarten Betreuungsumfänge von Schulkindern in Horten (oder anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung) nach Alter zum Stichtag 1. März 2024 genutzt. Dabei wurden folgende vereinfachte Annahmen zum Alter der Kinder in den einzelnen Jahrgangsstufen getroffen:

1. In der 1. Klasse sind Kinder vom vollendeten fünften bis zum siebeneinhalften Lebensjahr,
2. in der 2. Klasse sind Kinder vom siebeneinhalften bis zum achteinhalften Lebensjahr,
3. in der 3. Klasse sind Kinder vom achteinhalften bis zum neuneinhalften Lebensjahr und
4. in der 4. Klasse sind Kinder vom neuneinhalften bis zum zehneinhalften Lebensjahr.

² https://mbs-fachportal.brandenburg.de/sixcms/media.php/102/eckpunktepapier_ganztagsbetreuung.pdf

³ Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur geplanten Neuordnung der gesetzlichen Kitafinanzierung (Kita-Finanzierungsneuordnungsgesetz – KitaFinNG)“, Landtag Drucksache 8/2900, https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w8/drs/ab_2900/2900.pdf

Für das Schuljahr 2026/2027 wird danach rechnerisch angenommen, dass für 29 % aller Hortkinder mit Regelanspruch während der Ferien ein Aufwuchs von derzeit täglich bis zu vier Stunden auf dann acht Stunden nötig würde. Ergänzend wurden Aufschläge von jeweils 1,25 Prozentpunkten für die Begleitung der Wege zwischen Schule und Hort und den pauschalen Ausgleich der Mehrbelastungen aus der Kooperation von Schulen und Horten aufgenommen. Im Ergebnis wird ab dem 1. August 2026 ein Aufwuchs vom aktuellen Mindest-Rechtsanspruch (4 Stunden) hin zum bundesweiten Ganztagsanspruch (8 Stunden) in den Ferien für 31,5% aller Hortkinder angenommen (vgl. § 77 Absätze 4 ff. KitaFinNG-E).

Die Ferienzeiten richten sich dabei nach den offiziellen Ferienterminen⁴ der VV-Schulbetrieb – VVSchulB⁵.

3. Überprüfung der Annahmen für die Berechnung der Mehrbedarfe in den Ferienzeiten

Die zugrunde gelegten Annahmen zur Inanspruchnahme in den Ferien sollen während der ersten fünf Jahre einmal jährlich überprüft und je nach Ergebnis der Prüfung angepasst werden. Um einen Vergleichswert vor Rechtsänderung zu erhalten, muss zunächst die Inanspruchnahme von Horten in den Ferien im Kita-Jahr 2025/26 festgestellt werden. Der entsprechende Regelungsvorschlag des o. g. Gesetzentwurfs führt daher aus:

*„Zur Überprüfung der in Absatz 4 Satz 4 getroffenen Annahmen zur Anzahl der Kinder, die in den Ferien Angebote der Kindertagesbetreuung länger in Anspruch nehmen, ist der **Träger** der Kindertagesstätte **verpflichtet**, die Anzahl der in den Kita-Jahren 2025/2026, 2026/2027, 2027/2028, 2028/2029, 2029/2030 und 2030/2031 jeweils in den Ferien betreuten Kinder getrennt nach Klassenstufe und nach Betreuungsumfang, auf Abfrage der obersten Landesjugendbehörde mitzuteilen. [...]“*

– § 77 Absatz 5 Satz 1 KitaG in der voraussichtlich ab dem 01.01.2027 geltenden Fassung nach KitaFinNG-E

Zur Überprüfung sollen daher Daten bei den Einrichtungsträgern abgefragt werden. Die entsprechenden Daten bitten wir Sie zu erfassen und zu dokumentieren, damit eine Teilnahme an der Abfrage problemlos erfolgen kann.

4. Abfragen zur Hort-Ferienbetreuung

Die Abfragen werden künftig für alle Träger von Kindertageseinrichtungen mit Kindern im Grundschulalter mit dem Mindest-Rechtsanspruch von 4 Stunden täglich verpflichtend sein (siehe oben). Nur so können Vergleiche gebildet werden und die Ausgleichsregelungen nachgezeichnet werden.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport startet nun die erste jährliche **Abfrage zur Hort-Ferienbetreuung für das Kita-Jahr 2025/26** (Anlage, auch im Fachportal des MBSJ verlinkt unter https://mbjs-fachportal.brandenburg.de/sixcms/media.php/102/abfrage_hort-ferienbetreuung_2025-26.xlsx). Diese enthält konkrete Ausfüllhinweise.

Die Abfragen für die fünf Kita-Jahre 2026/27, 2027/28, 2028/29, 2029/30 und 2030/31 sollen jeweils am 1. Oktober (also kurz vor den Herbst-Ferien) starten und im Folgejahr am 30. September enden. So bleibt noch genügend Zeit, auch die Eintragungen der Sommerferien vollständig vorzunehmen. Der Link für die Abfrage wird jeweils rechtzeitig versandt.

Abgefragt werden auf Basis des oben genannten Gesetzentwurfs für jede Kindertageseinrichtung mit Kindern im Grundschulalter im Mindest-Rechtsanspruch von 4 Stunden pro Tag:

⁴ <https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/66/VV-Schulbetrieb-Anlage-1-2025.pdf>

⁵ https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_schulbetrieb/attachments

1. die Anzahl der Hort-Kinder mit einem Betreuungsvertrag nach dem derzeit geltenden Mindest-Rechtsanspruch (4 h/täglich) am Stichtag 01.03. und
2. für die Ferienzeiten nach jedem Ferientag einzeln (bzw. bei Bedarf nach dem täglichen Durchschnitt pro Ferienwoche), wobei gilt:
 - 2.a) für das Kita-Jahr 2025/26:
 - die Anzahl der Hort-Kinder mit einem Betreuungsvertrag nach dem brandenburgischen Mindest-Rechtsanspruch von 4 Stunden pro Tag, die in den jeweiligen Ferienzeiten
 - i. für bis zu 4 Stunden täglich angemeldet waren/sind sowie
 - ii. für über 4 bis 8 Stunden täglich angemeldet waren/sind
 - differenziert nach den Schuljahrgangsstufen 1 bis 4, hilfsweise (falls nicht bekannt) nach den o.g. Altersstufen
 - 2.b) ab dem Kita-Jahr 2026/27:
 - die Anzahl der Hort-Kinder mit einem Betreuungsvertrag nach dem brandenburgischen Mindest-Rechtsanspruch von 4 Stunden pro Tag, die in den jeweiligen Ferienzeiten für Betreuungszeiten von über 4 bis 8 Stunden pro Tag angemeldet sind,
 - differenziert nach den folgenden Schuljahrgangsstufen, hilfsweise nach den o.g. Altersstufen:
 - o für das Kita-Jahr 2026/27 für Schulkinder der 1. Klasse
 - o für das Kita-Jahr 2027/28 für Schulkinder der 1. und 2. Klasse
 - o für das Kita-Jahr 2028/29 für Schulkinder der 1. bis 3. Klasse
 - o für das Kita-Jahr 2029/30 für Schulkinder der 1. bis 4. Klasse
 - o für das Kita-Jahr 2030/31 für Schulkinder der 1. bis 4. Klasse

Kinder mit einem Betreuungsvertrag für einen erweiterten Rechtsanspruch von mehr als 4 Stunden pro Tag sind ausdrücklich nicht zu erfassen.

5. Weitere Hinweise

Über Änderungen zur Neuordnung der Kita-Finanzierung werden Sie stets informiert, sobald diese feststehen. Bitte beachten Sie hierzu auch das Internetangebot des Landtages Brandenburg⁶. Wir bitten daher, von Nachfragen zu geplanten Rechtsvorschriften abzusehen.

Wenn Sie allgemeine Fragen zum Ganzttag haben, steht Ihnen im MBS für Fragen mein Kollege aus dem für die Thematik federführenden Referat 23, Herr Simon, unter der E-Mail-Adresse Rechtsanspruch-ganzttag@mbjs.brandenburg.de zur Verfügung.

Rückfragen zur Hort-Abfrage beantwortet Ihnen Nora Fell (Nora.Fell@mbjs.brandenburg.de).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sigrun Paepke
Leiterin der Abteilung 2

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

⁶ <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/portal/vorgang/V-382586>